

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) - 2021

Vom 20. November 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24.11.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Praktikantenordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Bachelorstudium des Fachs Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

Das Bachelorstudium Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zeichnet sich durch seine wissenschaftliche und praxisbezogene Orientierung in den Bereichen Ernährungswissenschaft und -ökonomie aus. Studienziel ist die Vermittlung von Grundlagenwissen in den Fachrichtungen Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährungs- und Gesundheitsökonomie. In der Fachrichtung Ernährungs- und

Lebensmittelwissenschaften erlangen die Studierenden Fach- und Methodenkompetenz an der Schnittstelle von Ernährung, Lebensmittel und Gesundheit unter Berücksichtigung molekularer, biochemischer und physiologischer Prinzipien. In der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie erlangen die Studierenden Fach- und Methodenkompetenz an der Schnittstelle von Ernährung, Gesundheit und Verbraucherverhalten unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien. Der breite, interdisziplinäre und berufsqualifizierende akademische Abschluss qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, Arbeitsprozesse zu strukturieren, ihre erworbenen Kenntnisse mündlich wie schriftlich zu präsentieren und ihre Kompetenzen auf neue Sachgebiete anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen sind in einer Vielzahl von Berufsfeldern einsetzbar (wie z.B. Unternehmen und Institutionen der Ernährungs- und Gesundheitsbranche, in Marktforschungsinstituten sowie in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums qualifizieren sich für eine nachfolgende vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium).

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 104 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und zwölf Leistungspunkten für das Fachpraktikum. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Für die von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Module werden diese Informationen vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät jeweils vor Beginn des Semesters beschlossen und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
- (3) In den ersten drei Semestern werden die Module der Propädeutika im Umfang von 26 Leistungspunkten und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen der Ökotrophologie im Umfang von 64 Leistungspunkten (Anlage 1) studiert. Die folgenden drei Semester beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
 1. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder
 2. Ernährungs- und Gesundheitsökonomie
- (4) In der gewählten Fachrichtung sind Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule aus der anderen Fachrichtung im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) Zusätzlich sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Die fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage 1 aufgeführten und den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät beschlossenen und bekannt gegebenen Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können benotete Module im Umfang von insgesamt bis zu zwölf Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.
- (6) Zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist ein insgesamt drei Monate umfassendes Fachpraktikum abzuleisten. Hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher

Bericht anzufertigen. Näheres zur Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Praktikantenordnung (Anlage 2).

§ 5 Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Lehrveranstaltungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlpflichtmodule aus dem fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und

höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.

- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage 1 und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika oder einzelne in der Anlage 1 gekennzeichnete Praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 3 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn es sich um eine mit den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Das ist bei Geländeübungen der Fall da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick in die agrar- und ernährungswissenschaftliche Praxis zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (5) Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungstermine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 1 genannten, prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldig versäumt werden.
- (6) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (7) Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema. Der Prüfungsausschuss darf nur promovierte Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.
- (5) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Wahlpflichtmodule im fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtbereich und fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Bachelorarbeit und das Fachpraktikum bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurden.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung, der Wahlpflichtmodule aus der jeweils anderen Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten.
 - a. Für die Berechnung der Bereichsnoten der Propädeutika, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung, der Wahlpflichtmodule aus der jeweils anderen Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 - b. Für die Berechnung der Bereichsnote des Grundlagenstudiums werden die Noten der im Bereich absolvierten Module im arithmetischen Mittel gewichtet.
 2. die Note der Bachelorarbeit gewichtet mit zwölf Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten

Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science im sechsten Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotoxikologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühlhölzer
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie Semester 1-3 15 Pflichtmodule

	Modulcode	Modulbezeichnung	Propä- deutika	Grundlagen Fachrichtungen	Import	Prüfungsvorleistungen	benotete PL	Lehrform	SWS	Teilnahme- pflicht	LP	
											Sem.	Jahr
1. Semester	chem0001-02a	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie	x		x	bestandener Eingangstest zur Anmeldung zum Praktikum + erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	K	V/P/PÜ/S	3/1/1/1	P/PÜ	6	
	biol502	Biologie der Pflanzen	x		x		K	V/PÜ	2/2	PÜ	5	
	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	x		x		K	V	3,3		5	
	VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		x	x		K	V/Ü	4/2		10	
	ökAEF001-01a	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	x				K	V/PÜ*	4/2*		5	
											Σ 31	
2. Semester	MNF-phys-Agrar	Physik	x		x	x	K	V/Ü	3/1		5	
	AEF-ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie		x			K	V	4		6	
	ökAEF003-01a	Grundlagen der Lebensmitteltechnologie		x		Bestandenes und benotetes Referat	K	V/PÜ	3/1		6	
	ökAEF004-01a	Grundlagen der Erzeugung von Nahrungsmitteln		x			K	V	4		6	
	ökAEF005-01a	Grundlagen der Konsumökonomie, Investitions- & Kostenrechnung		x			K	V/PÜ	3/1		6	
											Σ 29	Σ 60
3. Semester	ökAEF006-01a	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene		x			Sb	V/S/PVB	2/1,7/0,3	PVB	6	
	AEF-ök007	Grundlagen der Regulation des Stoffwechsels		x			K	V	4		6	
	ökAEF008-01a	Grundlagen der Lebensmittellehre		x			K	V/PÜ	3/1		6	
	ökAEF009-01a	Grundlagen der BWL & Preistheorie		x			K	V/PÜ	3/1		6	
	ökAEF010-01a	Grundlagen der Mikro- und Makronährstoffe in der Ernährung		x			K	V	4		6	
											Σ 30	

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung

S = Seminar

PÜ = Praktische Übung

P = Praktikum

PVB = Praktikum Vertiefung Bachelor

* Ergänzungsveranstaltung

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie
 Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften Semester 4-6
 6 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften,
 2 Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie und
 18 Leistungspunkte im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich**

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.
 Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums

	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP	
									Sem.	Jahr
4. Semester **	AEF-ök011	Warenkunde Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft	x		K	V/S	2/2		6	
	ökAEF012-01a	Einführung in die Ernährungsmedizin	x		K	V	4		6	
	AEF-ök013	Einführung in die Molekulare Ernährung	x		K	V/S	2/2		6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie			x				6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
									Σ 30	Σ 60
5. Semester	AEF-ök014	Sport und Ernährung	x		K	V/S	2/2		6	
	ökAEF015-01a	Lebensmittelhygiene und -sicherheit	x		K 50/ K 50	V/PU*	4/0,5*		6	
	ökAEF016-01a	Biotechnologie	x		K	V	4		6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie			x				6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
									Σ 30	
6. Semester **		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
	AEF-ök400	Fachpraktikum	x	siehe § 5 Praktikantenordnung (Anlage 2)	Unbenotet Sb	P/Ko	12 Wochen/ 0.5		12	
	ökAEF399-01a	Bachelorarbeit	x		x				12	
									Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung - S = Seminar - PÜ = Praktische Übung - P = Praktikum - Ko= Kolloquium

* Ergänzungsveranstaltung

** Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie
 Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie Semester 4-6
 6 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie,
 2 Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften und
 18 Leistungspunkte im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich**

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.
 Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums

	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP	
									Sem.	Jahr
4. Semester **	ökAEF017-01a	Haushalts- und Gesundheitsökonomie / Einführung wissenschaftliches Schreiben	x		M oder K 50 / Sb 50	V/S	2/2		6	
	ökAEF018-01a	Analysemethoden der Ernährungs- und Gesundheitsökonomie	x		K	V/PÜ	2/2		6	
	AEF-ök019	Welternährung	x		K	V	4		6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften			x				6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
									Σ 30	Σ 60
5. Semester	ökAEF020-01a	Ökonomie des Ernährungssektors	x		K	V/PÜ*	4/2*		6	
	ökAEF021-01a	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	x		K	V/PÜ	2/2		6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften			x				6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul			x				6	
									Σ 30	
6. Semester **	ökAEF022-01a	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	x		K	V/PÜ	2/2		6	
	AEF-ök400	Fachpraktikum	x	siehe § 5 Praktikantenordnung (Anlage 2)	Unbenotet Sb	P/Ko	12 Wochen/ 0.5	P	12	
	ökAEF399-01a	Bachelorarbeit	x		x				12	
									Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung - S = Seminar - PÜ = Praktische Übung - P = Praktikum - Ko= Kolloquium

* Ergänzungsveranstaltung

** Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

Anlage 2

Praktikantenordnung für das Studium der Ökotrophologie

§ 1 Ziel des Fachpraktikums

Ziel des Fachpraktikums ist es, den Studierenden der Ökotrophologie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Einblicke in die berufliche Praxis zu vermitteln.

§ 2 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt ist zuständig für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung des Fachpraktikums. Dem Praktikantenamt gehören die Mitglieder des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie (gemäß der Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät) an.

§ 3 Durchführung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens zwölf Wochen. Es kann in drei mindestens vierwöchigen Abschnitten absolviert werden. Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben und Einrichtungen der Ernährungs- und Gesundheitswirtschaft und/oder vor- und nachgelagerten Bereichen und/oder den ihnen verbundenen Organisationen, Institutionen und Ministerien erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum sollte mindestens 30 Stunden betragen. Während des Praktikums sollen durch Mitarbeit Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation des Betriebes bzw. der Einrichtung erworben werden, insbesondere in Forschung und Entwicklung, Anwendungstechnik, Produktion, Distribution, Entsorgung, Beratung und Dienstleistung. Die Anerkennung des Praktikumsbetriebes ist vor Beginn des Praktikums vom Praktikantenamt einzuholen.

§ 4 Anerkennung des Fachpraktikums

Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch Prüfung des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten:

1. Anerkannt werden z.B. Fachpraktika in

- a) Großküchen oder anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- b) Betrieben der Lebensmittelindustrie und des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes
- c) Ver- und Entsorgungsunternehmen (Stadtwerke und Energieversorger)
- d) Betrieben der Hausgeräteindustrie
- e) Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts-, der Markt- und der Lebensmittelforschung
- f) Lebensmitteluntersuchungsämtern
- g) Institutionen der Ernährungs-, der Haushalts- und Verbraucherberatung sowie der Erwachsenenbildung, Redaktionen von einschlägigen Medien und Organisationen, die sich mit Ernährungs-, Haushalts-, Familien- und Verbraucherfragen befassen, wie z.B. Statistisches Bundesamt, FAO, WHO, dgh und DGE.

2. Nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

3. Als Nachweis des Fachpraktikums kann außerdem die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens und der Ernährungswirtschaft anerkannt werden. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten entscheidet der Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten.

4. Für die Anerkennung des Fachpraktikums, das vor der Immatrikulation abgeleistet wurde, ist die Registrierung beim Praktikantenamt erforderlich. Diese sollte unmittelbar nach der Immatrikulation erfolgen.
5. Über die Anerkennung von Fachpraktikabescheinigungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Einrichtungen entscheidet das Praktikantenamt.

§ 5 Bestehen des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum wird als bestanden bewertet, wenn der unbenotete Seminarbeitrag über das Fachpraktikum bestanden wurde. Die Prüfungsleistung "unbenoteter Seminarbeitrag" besteht aus einem mündlichen Teil, der Präsentation sowie einem schriftlichen Teil, dem Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht muss neben den allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthalten. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten Ökotrophologie festgelegt. Der Bericht muss nach Ableistung der gesamten Praktikumsdauer innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.
- (2) Als Prüfungsvorleistungen sind nachzuweisen:
 1. die Registrierung des/der Praktika beim Praktikantenamt
 2. die Teilnahme am "Kolloquium zum Fachpraktikum"
 3. die Abgabe eines Protokolls über eine ausgewählte Präsentation aus dem "Kolloquium zum Fachpraktikum"
- (3) Sobald das Fachpraktikum bestanden ist, wird durch das Praktikantenamt eine Praktikantenbescheinigung zur Vorlage im Prüfungsamt ausgestellt.